Neue Verfassungsartikel über den Film, Radio und Fernsehen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **8 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Am alten Punkt

FH. Kürzlich haben sich einige Landkinobesitzer mit ihren Sorgen in die Tagespresse geflüchtet. Sie sähen sich außerstande, die neuen Schweizerfilme zu spielen, weil ihnen von den Verleihern untragbare Bedingungen auferlegt würden. Sie müßten z. B. damit rechnen, 5—10 ausländische Filme gleichzeitig übernehmen zu müssen. Der begehrte Schweizerfilm werde von den Verleihern als Lokomotive für einen Schwanz von oft minderwertigen ausländischen Filmen verwendet. Von Verleiherseite erschien gegen diese Anschuldigung bis jetzt keine Erwiderung.

Nicht nur aufgebrachte Zuschriften, sondern auch die kulturelle Bedeutung solcher Vorkommnisse haben uns veranlaßt, der Angelegenheit mehr auf den Grund zu gehen. Es geht selbstverständlich nicht an, den guten Schweizerfilm als Zwangsmittel zur Vorführung ausländischer, dazu noch fragwürdiger Filme zu benutzen. Den Schweizerfilmen sind durch Abmachungen mit den Lichtspieltheatern gewisse Vorrechte zugestanden, und die Verleiher genießen ihrerseits von Staats wegen Begünstigungen (Kontingentierung der Filmeinfuhr usw.). Die Vorführung von Schweizerfilmen stark mit ausländischen Filmen zu belasten, hieße nicht nur, die von allen Seiten verlangte Förderung der einheimischen Filmproduktion zu gefährden, sondern würde z. B. auch die durch die Kontingentierung vom Staate angestrebte Eindämmung der Ueberschwemmung mit ausländischen Dutzendfilmen sabotieren.

Von Verleiherseite wurde uns versichert, es seien nie mehr als vier Filme an einen Schweizerfilm «angehängt» worden; die in der Presse veröffentlichten Zahlen seien falsch. Dies scheint aber nicht ausschlaggebend. Von größerer Bedeutung ist die grundsätzliche Einstellung von Verleihern, die auf das große Risiko ihres Gewerbes hinweisen: geht ein Film schlecht, so könnten sie unter Umständen mit Beträgen, die sechsstellige Ziffern erreichen, zu Verlust kommen. Sie kämen deshalb um gewisse Sicherungsmaßnahmen nicht herum. Außerdem seien sie gerade jetzt dem stärksten Druck ausländischer Produzenten ausgesetzt, ja einem Boykott, weil sie sich im Interesse unseres Filmwesens und auch des Publikums für die bisherigen, niedrigen Filmpreise wehrten. Kinos gingen sozusagen nie in Konkurs, wohl aber Verleiher, die finanziell viel gefährdeter seien. Die Vorzugsrechte, welche die Kinos dem Schweizerfilm zugestanden hätten, besäßen nur für Filme Bedeutung, welche gute Kassenerfolge seien, weshalb man sich um sie reiße. Bei andern, z.B. «Venus vom Tivoli», dem «Palace Hotel» u. a. sei der schweizerische Verleiher mit seinen großen Investitionen von den Kinos im Stich gelassen worden. Niemand könne es ihm verargen, wenn er Verluste durch Ausnützung von kassengängigen Schweizerfilmen wettzumachen suche. Entstünden dadurch kulturelle Nachteile und sollten Staat und kulturelle Organisationen deshalb reklamieren, so sollten sie dafür sorgen, daß der Verleiher vor finanziellen Verlusten seines Berufes bewahrt werde. So lange er aber das gesamte Risiko eines Filmes allein tragen müsse, habe niemand das Recht, ihm Vorhalte zu machen, wenn er eine selten genug erscheinende günstige Situation möglichst auszunützen versuche.

Wir stehen somit wieder einmal vor der Tatsache, daß kulturelle Interessen, vom Staat, den Kirchen, den kulturellen Spitzenverbänden und wohl der überwältigenden Mehrheit unseres Volkes als sehr wichtig betrachtet, durch wirtschaftliche Ueberlegungen und Maßnahmen durchkreuzt werden. Wenn privilegierte Schweizerfilme dazu dienen müssen, ausländischer Dutzendware den Weg in die Kinos zu bahnen, dann ist etwas nicht in Ordnung. Aber was? Die Antwort kann nur lauten: die alte, falsche Grundkonzeption über das Wesen des Films hat uns allen, nicht zuletzt aber ihren eigenen Vertretern selbst, wieder einen Streich gespielt. Zu viele (aber nicht alle) Angehörige des Filmgewerbes benützen den Film noch wie andere Kaufleute Kartoffeln oder eine Ladung Schweinefett: um möglichst viel Geld zu verdienen, und für nichts anderes. «Wir sind doch nicht dumm», «wir sind doch nicht der Pestalozzi», solche Bemerkungen hören wir seit Jahren immer wieder gegenüber jedem Ersuchen, die kulturelle Seite über der wirtschaftlichen nicht aus den Augen zu verlieren. Wenn alle Menschen so einseitig mammonistisch denken würden, wäre Europa schon längst mit samt der freien Filmwirtschaft vor die Hunde gegangen.

Film ist nicht nur eine Ware, ein Mittel, um Geld zu scheffeln. Gewiß muß er seine Leute ernähren, aber diese dürfen nie vergessen, daß er auch Träger geistiger Inhalte ist, daß er einen gewaltigen Einfluß auf Sinn und Denken eines Volkes ausübt, daß deshalb Staat, Kirchen, kulturelle Organisationen, öffentliche Meinung niemals ruhig zusehen können, wenn die Weichensteller beim Film durch falsche Schaltungen kulturell Wertvolles, für die ganze Nation Bedeutsames belasten, und gleichgültiges Durchschnittszeug oder noch schlimmeres begünstigen und fördern. Niemand kann etwas dafür, daß der Film im Gegensatz zu andern «Waren» diesen wirtschaftlich-kulturellen Januskopf trägt, aber alle Beteiligten, ob wirtschaftlich oder kulturell an ihm interessiert, müssen sich dieser Tatsache beugen.

Für die kulturelle Seite ergibt sich daraus die Notwendigkeit, berechtigte wirtschaftliche Interessen des Filmgewerbes anzuerkennen, damit es seine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen kann. Andererseits aber darf das Gewerbe mit Filmen nicht umgehen wie mit Kartoffelsäcken; die Beschränkungen und Pflichten, die aus kulturellen Gründen, im nationalen Interesse, aus moralischen, sozialen, erzieherischen und ästhetischen Gründen der Arbeit mit Filmen auferlegt werden müssen, hat es anzuerkennen und auf sich zu nehmen. Diese Schranken haften nun einmal unabdingbar an diesem Gewerbe, ähnlich wie z. B. Apotheken sich noch viel stärkere Einschränkungen gefallen lassen müssen. (Auch Filme können Gift sein!) Wer sich dem nicht fügen will, wer die Konsequenzen aus dem Doppelantlitz des Films nicht ziehen will oder kann, tut in seinem eigenen Interesse besser, rasch ein anderes Handelsobjekt zu suchen, welchem diese Eigenart nicht anhaftet; er wird sonst früher oder später Gegenstand von Angriffen und Gegenmaßnahmen sein. Auch der Staat wird schließlich immer stärker in ein Filmgewerbe, das rein mammonistisch denkt und die andere Seite des Films dauernd mißachtet, mit gesetzlichen Zwangsmaßnahmen eingreifen müssen. Das Ende des freien Filmwesens rückte dann in Sicht. Ueber das Maß der Schranken und die Pflichten, welche sich für Verleiher und Kinos aus dieser Eigenschaft des Films ergeben, muß man sich von Fall zu Fall verständigen, was nur durch praktische Zusammenarbeit von Kultur und Wirtschaft möglich ist. Nur diese kann auch der Filmwirtschaft den Weg der Freiwilligkeit offenhalten und tiefe, staatliche Zwangseingriffe verhindern.

Allerdings muß auch der Staat umlernen. Bund, Kantone und Gemeinden dürfen das Filmgewerbe nicht wie bisher als willkommene Geldquelle mit Zöllen, Gebühren, Steuern aller Art ausbeuten. Auch sie müssen sich der kulturellen Seite des Films viel bewußter werden und die Konsequenzen daraus ziehen. Doch das ist ein anderes Kapitel, über das im Verlauf der kommenden Diskussionen über die neue Filmgesetzgebung wird gesprochen werden müssen.

Neue Verfassungsartikel über Film, Radio und Fernsehen

Ein Schritt nach vorwärts

FH. Der Bundesrat hat kurz vor Redaktionsschluß den neuen Verfassungsartikel über das Filmwesen zuhanden der eidgenössischen Räte durchberaten und verabschiedet. Bekanntlich soll ein solcher nur dem Zwecke dienen, dem Bund gesetzgeberische Kompetenzen über den Film zu verschaffen, welche bisher den Kantonen zustanden. Der Text, der uns im Augenblick noch nicht genau vorliegt, entspricht zum guten Teil dem vom Schweizerischen Verband zur Förderung der Filmkultur unter Mitarbeit des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes ausgearbeiteten Gegenentwurf, dem auch der Evangelische Kirchenbund zustimmte. Soweit im Augenblick zu erkennen ist, besteht eine wesentliche Abweichung in seiner Zweckbestimmung: der Bund soll zu gesetzlichen Bestimmungen befugt sein zur Förderung der Filmproduktion «und von filmkulturellen Bestrebungen». Der Gegenentwurf hatte hier eine Enumerationsklausel vorgesehen «zur Förderung der schweizerischen Filmproduktion, des Kulturfilmwesens und der Filmarchivierung». Die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Fassung dürfte noch viel zu reden geben, denn sie öffnet je nach den gerade herrschenden parteipolitischen und konfessionellen Machtverhältnissen politischen Sonderbestrebungen auf dem Gebiete des Filmwesens Tür und Tor. Kirchen und Verbände werden ihre Stellungnahme eingehend erörtern müssen.

Gleichzeitig hat das PTT-Departement den interessierten Organisationen den Entwurf zu einem neuen Art. 36bis der Bundesverfassung zugestellt. Er lautet:

«Die Gesetzgebung über Rundspruch und Fernsehen ist Bundessache.

Der Bau und der technische Betrieb der Sendeanlagen liegen dem Bunde ob.

Mit dem Programmdienst betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Er achtet darauf, daß die kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile und Bevölkerungskreise angemessen berückichtigt werden.»

Es handelt sich somit nur um eine Art Rahmenbestimmung, indem die großen Probleme von Radio und Fernsehen erst in einem nachfolgenden Bundesgesetz entschieden werden sollen. Man wird von einem solchen Vorgehen nicht überall begeistert sein. Die Kompliziertheit mancher dieser Fragen in staats- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht (z. B. über das Mitspracherecht der Hörer, das Problem der Sendefreiheit, die urheberrechtlichen Fragen usw.) macht es aber nötig, daß unsere Verbände sich schon jetzt damit vertraut machen.